

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 46.

Münsterberg, Mittwoch, den 8. November

1911.

[10598.] **Reichstagswahlen.** Mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag ist ohne Verzug vorzugehen. Demzufolge ersuche ich den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die **Wählerlisten alsbald aufzustellen**, damit sie bestimmt bis zum 27. d. Mts. fertig gestellt sind.

Die Aufstellung dieser Listen, in welchen die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind, und das gesamte Wahlgeschäft erfolgt nach den in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 2 des Regierungs-Amtsblatts für 1871 abgedruckten Bestimmungen des § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 1 des auch in diesem Punkte unverändert gebliebenen Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870.

Für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk ist von dem Gemeindevorstande, Gutsvorstande, Magistrate eine **Wählerliste doppelt** aufzustellen (sfr. § 1 des Reglements.)

Die erforderlichen Formulare zu den **beiden gleichlautenden** Listen-Exemplaren gehen den betreffenden Behörden in den nächsten Tagen mittels Umschlags zu.

Die mit der Aufstellung der Listen betrauten Personen haben daher sich mit den oben angezogenen gesetzlichen Vorschriften (bezüglich der Wahlberechtigung mit den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes) genau bekannt zu machen, damit Fehler vermieden werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß bei dem Vorhandensein der Wahlberechtigung in richtiger Auslegung des § 1 des Wahlgesetzes **Jeder, der bis zum Wahltag** (zum 12. Januar 1912) das 25. Lebensjahr **zurückgelegt hat**, Anspruch darauf hat, **in die Wählerliste aufgenommen zu werden**. Es ist daher bei denjenigen Personen, die am Tage der Aufstellung der Wählerliste das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Sp. 4 unter der Zahl „25“ der Tag der Geburt anzugeben.

Von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen in die Wählerliste daher nicht aufzunehmen sind: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Verfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben; 4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Zur Wahlberechtigung ist ein längerer Wohnsitz in der Gemeinde nicht erforderlich. Für die Personen des Soldatenstandes und Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als sie sich bei der Fahne befinden.

Direkt unterhalb des zuletzt eingetragenen Wählers ist die Wählerliste wie folgt abzuschließen:

(Ortsname), den November 1911.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

(Siegel)

Unterschrift.

Wegen Auslegung der Wählerliste, Einteilung des Kreises in Wahlbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher deren Vertreter, Bestimmung der Wahlorte und Wahllokale wird weitere Verfügung ergehen.

Der Vordruck der Bescheinigung auf der Titelseite der Wählerlisten ist selbstredend jetzt noch nicht auszufallen.

Bis zum 27. d. Mts. haben wir die Gemeinde- und Gutsvorstände unerinnert zu berichten, daß die Wählerlisten fertiggestellt sind und dabei die Gesamtzahl der in die letzteren eingetragenen Wähler anzuzeigen.

Münsterberg, den 4. November 1911.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Tepliwoda. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlessen vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung hier selbst und der Gutsbezirke Tepliwoda und Raab für den hiesigen Gemeinde- und Gutsbezirk und den Gutsbezirk Raab nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeinde- und Gutsbezirke Tepliwoda und Gutsbezirk Raag wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hierorts errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf 4 Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endigt Ende Februar.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b. eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen aus dem Schulbezirk die nach diesem Statute zum Schulbesuche nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dadurch Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfug und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mädel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterrichte abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vgl. § 1, Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen drei Tagen dem Schulvorstande anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben, spätestens aber binnen drei Tagen an den Leiter der Schule gelangen zu lassen. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringendem Grunde zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Tepliwoda, den 27. Oktober 1911.

Für die Gutsbezirke.

Gemeindevorstand und Vertretung.

Mehlig.

Jahn, Gemeindevorsteher. Kieger, Dömlt, Schöffen. (Siegel.)

Genehmigt gemäß § 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1888 in Verbindung mit § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und ferner für die Gutsbezirke Tepliwoda und Raag gemäß Gesetz vom 2. Juli 1910 beschlossen.

Münsterberg, den 4. November 1911.

Namens des Kreis Ausschusses. Dr. Kirchner, Landrat.

[10617.] Vorstehendes Statut wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 6. November 1911.

[10625.] **Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegzeiten.** Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten wünscht in einem Erlasse die Sammlung der Briefe und der Tagebücher pp. aus Kriegzeiten.

In der Erwähnung, daß zu den historischen Dokumenten einer großen Zeit nicht nur die amtlichen Aktenstücke und die Äußerungen und Niederschriften der führenden Persönlichkeiten sondern auch die Schriftstücke aller Art gehören, aus denen man die Auffassungen und die Empfindungen der verschiedenen Volksschichten entnehmen kann, ist dieser Anregung entsprochen worden. Zur Durchführung dieses Unternehmens ist eine besondere Kommission gebildet. Für die Sammlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen aus Kriegzeiten sind besondere Sammel- und Aufbewahrungsstellen in verschiedenen Bibliotheken eingerichtet worden, u. a. eine bei der königlichen und Universitätsbibliothek in Breslau. Es wird auf die nachdrücklichste Unterstützung der Besitzer von solchen Schriftstücken wie aller in Betracht kommenden Stellen, der Geistlichkeit und Behörde, der Selbstverwaltungsorgane, Krieger-, Geschichts- und sonstiger Provinzialvereine gehofft. Die Sammlung soll die Originalbriefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegzeiten umfassen, und zwar die Briefe sowohl aus dem Felde als auch aus der Heimat. Statt der Originale genügen beglaubigte Abschriften und Abdrücke. Die Schriftstücke können sowohl geschenktweise wie unter Vorbehalt des Eigentumsrechts angenommen werden. Der Empfang wie in den amtlichen Organen mit Nennung einstweilen bestätigt werden. Bei Schriftstücken, die nach dem Willen der Besitzer der Geber und der Sammelstellen bzw. der Einsammler geheim zu halten sind, wird diesem Wunsche gemäß zu verfahren sein.

Die Ortspolizei-, Guts- und Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich hierdurch, für möglichste Verbreitung des Vorstehenden zu sorgen und soweit Briefe, Tagebücher pp. aus Kriegzeiten vorhanden sind, oder dort abgegeben werden, baldmöglichst mir zu übersenden.

Münsterberg, den 4. November 1911.

[10530.] Ueber die dem Ausnahmetarif für Futter und Streumittel zugrunde liegende Absicht hat der Minister der öffentlichen Arbeiten auf eine Anfrage der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft folgende bemerkenswerte Antwort erteilt:

Zu der Herstellung des Ausnahmetarifs für Futter und Streumittel haben lediglich das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des deutschen Viehstandes und die Lage der Viehhalter Anlaß gegeben. Die Frachtermäßigung ist deshalb ausschließlich den — landwirtschaftlichen wie nicht landwirtschaftlichen — Verbrauchern von Futter und Streumitteln zugebacht, damit die Folgen der ungünstigen Futterernte für die Viehhaltung gemildert werden. Der Tarif selbst drückt diese Absicht dadurch aus, daß er nur auf Sendungen mit überwiegender Fracht (Zahlung der Fracht durch den Empfänger) angewendet werden kann.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Sendungen aus Abfällen herrühren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Tarifs und zwar wie handelsüblich einschließlich Fracht getätigt sind. Es hat insbesondere die Absicht fern gelegen, dem Handel durch Zuführung eines nachträglichen Gewinnes etwaige Konjunkturschäden tragen zu helfen, auf deren Ersatz alle anderen Erwerbszweige dann den gleichen Anspruch erheben könnten. An der Tarifgrundlage hat sich durch die Neuausgabe des Tarifs vom 22. September d. Js., die auch die Sendungen von Händler zu Händler einbezog, nichts geändert.

Die unbeschränkte Freigabe der Sendungen von Händler zu Händler ist lediglich auf die zahlreichen Vorstellungen von Handelskammern und Einzelfirmen erfolgt, daß der Ausschluß der an Händler gerichteten Sendungen die Kalkulation erschwere, so daß der Handel nicht in der Lage sei, die Ermäßigung den Verbrauchern wirklich gut zu bringen. Verweigert nunmehr ein Teil der Verkäufer den Verbrauchern überhaupt die Ermäßigung, so verstößt dies sowohl gegen die Absicht des Tarifs wie auch insbesondere gegen die Begründung, mit der die Verallgemeinerung von Handel selbst erbeten worden ist.

Es wird zunächst abzuwarten sein, ob nicht die nötige Aufklärung genügen wird, um die fraglichen Handelskreise im wohlverstandenen eigenen Interesse zu einem Aufgeben einer derartigen grundsätzlichen Weigerung zu bewegen.

Münsterberg, den 2. November 1911.

[J. 1072.] **Invalidenversicherung unständiger Arbeiter.** Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. September v. Js., S. 171/2 ist noch eine große Anzahl von Guts- und Gemeindevorständen im Rückstande. Ich ersuche deshalb die Säumigen, falls es noch nicht geschehen, die Ermittlungen nach unständigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die nur vorübergehend einer invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, anzustellen und mir die auf Grund dieser Feststellungen aufzustellenden Nachweisungen nach dem in der obigen Bekanntmachung mitgeteilten Muster binnen 10 Tagen einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 6. November 1911.

[J. 1076.] **Entlassung ausländischer Saison-Arbeiter.** Ich mache darauf aufmerksam, daß die Inlandslegitimationskarten und Heimatspapiere für die Saisonarbeiter aus Rußland und Oesterreich-Ungarn nach den geltenden Bestimmungen den Arbeitern gehören und deshalb ohne deren Zustimmung nicht von den Arbeitgebern oder ihren Beamten eingehalten werden dürfen. Die Ansicht, daß die Arbeiter ihre Legitimationskarten und Heimatspapiere nach Verlassen der Arbeitsstelle nicht mehr benötigen, ist irrig. Den zur Entlassung kommenden Arbeitern sind die Legitimationskarten und Heimatspapiere von den Arbeitgebern unverfehrt wieder auszuhandigen, nachdem die für den Arbeitsort zuständige Ortspolizeibehörde die ordnungsmäßige Entlassung der Arbeiter auf der 3. Seite der Legitimationskarte in der Rubrik „Umschreibungen“ unter Abdruck des Dienststempels beglaubigt hat. Entlassungsvermerke des Arbeitgebers als solche sind unzulässig.

Die Aushändigung der Karten und Heimatspapiere an die Arbeiter ist auch zur Erleichterung und Beschleunigung der eventl. nächstjährigen Legitimierung und polizeilichen Kontrolle geboten.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich daher, die Arbeitgeber von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.
Münsterberg, den 2. November 1911.

[10503.] **Heimischer Vogelschutz.** Den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises bringe ich die den obigen Gegenstand betreffende Kreisblattbekanntmachung vom 4. November 1909, S. 210/211 und die Bekanntmachung vom 9. November 1910, S. 223/4, betreffend Vogelschutz auf Friedhöfen, hiermit in Erinnerung und ersuche, sie in ihren Bezirken wiederholt zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen und in geeigneter Weise für ihre Beachtung und Durchführung Sorge zu tragen. Für den Winter empfiehlt es sich, neben der Schaffung und Beschädigung von Futterplätzen, Futterhäuschen und Futterbäumen, zu denen abgelegte Weihnachtsbäume zweckmäßig verwendet werden, Vogelschutzgehölze anzulegen, die den Singvögeln ruhige Nistgelegenheit, genügend Nahrung und durch undurchdringliche Randpflanzungen Schutz gegen Menschen und Tiere geben. Dann heißt es Raubzeug fern zu halten, abzuschießen und zu fangen, Vogelsteller abzufassen, Nistplätze zu schaffen u. a. m. Um allen Forderungen eines sachgemäßen Vogelschutzes gerecht zu werden, genügen aber nicht allein behördliche Anregungen und Anordnungen, sondern es ist auch notwendig, daß die leitenden Beamten der Angelegenheit warmes Interesse entgegenbringen, in das Wesen des Vogel Lebens eindringen und so ein sicheres Gefühl für die Erfordernisse des Vogelschutzes gewinnen.
Münsterberg, den 2. November 1911.

[10501.] **Gewerbepolizei.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 12. Mai 1898, S. 104, auf die Innehaltung des auf den 1. Dezember d. J. festgesetzten Termins zur Einreichung der durch Polizeiverordnungen erlassenen **Schutzvorschriften** zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Grundsätze für gewerbliche Betriebe aufmerksam gemacht. Es kommen hierbei namentlich Vorschriften für die gefahrlose und gesundheitsunschädliche Einrichtung der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, die Beschaffung genügenden Lichtes, Luftraumes und Luftwechsels, die Beseitigung des Staubes, der Dünste und Gase, die Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen Betriebsgefahren, über die Ordnung, das Verhalten der Arbeiter, Trennung der Geschlechter im Betriebe, die Beschaffung von Ankleide- und Waschräumen sowie Bedürfnisanstalten in Betracht. **Negativanzeigen sind nicht erforderlich.**
Münsterberg, den 2. November 1911.

[10727.] **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.** Nachdem unter dem Klauenvieh des Gutsbesizers Krain in Liebenau und des Stellenbesizers A. Morban in Bärwalde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, R.-G.-Bl. für 1894, S. 409, sowie der §§ 1, 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895, 27. Juni 1895, R.-G.-Bl. S. 357, unter Bezugnahme auf die Landespolizeiliche Anordnung vom 17. Oktober 1911, Amtsblatt S. 529/31, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

den Sperrbezirk bilden die versuchten Gehöfte,

das Beobachtungsgebiet wird in Liebenau bis zu den Gehöften der Besitzer Müde und Kroner einschließlich erweitert. In Bärwalde werden die nördlich der Kreischauffee gelegenen Gehöfte von J. Keller bis A. Pohl einschließlich dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. J., Kreisblatt S. 75/8, angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für den vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirk. Münsterberg, den 7. November 1911.

[10682.] **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.** Bei den Viehbeständen der Besitzer Paul Ruschel und Paul Rheinert in Hertwigswalde und Englisch in Liebenau wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. J., Kreisbl. S. 75/8 angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für diese Gehöfte.
Münsterberg, den 4. November 1911.

[10539.] **Maul- und Klauenseuche.** Die Gehöfte nachstehender Besitzer scheiden zu dem unten angegebenen Zeitpunkte aus dem Sperrbezirk aus und werden dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Am 2. d. Mts. Dominium Hertwigswalde (Schloßhof), Günther in Krelkau, Stellenbesitzer Hirschberg und S. Raps und Schmied Rother in Hertwigswalde, am 7. d. Mts. Friedrich und Zach in Frömsdorf und Hugo Spittler in Liebenau am 8. d. Mts. Jung, Hoffmann und Kaulich in Bärwalde, am 10. d. Mts. Pfeife in Hertwigswalde.
Münsterberg, den 2. November 1911.

[10539.] **Maul- und Klauenseuche.** Das Gehöft von Faulhaber in Bärdorf scheidet am 7. d. Mts. aus dem Sperrbezirk und die Ortschaft Bärdorf aus dem Beobachtungsgebiet aus.
Münsterberg, den 4. November 1911.

[10539.] **Maul- und Klauensenke.** In Hertwigswalde scheidet das Niederdorf vom Dominium (Schloßhof) ab und in Kretlau scheidet die östlich der Dorfstraße gelegenen Gehöfte aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Münsterberg, den 4. November 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[E. St. 3195.] **Einkommensteuer-Voreinschätzung für 1912.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Oktober d. Js., Seite 185, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, das für das Steuerjahr 1912 angefertigte Voreinschätzungsmaterial bestimmt am 15. November d. Js. an die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen des betreffenden Bezirks zu übersenden, die nach genauer Prüfung des Materials baldmöglichst den Zusammentritt der Voreinschätzungs-Kommission zu veranlassen haben.

Im übrigen verweise ich auf die Kreisblattbekanntmachung vom 29. Oktober 1910, E. St. 3435 Seite 209 f, in der die bei der Voreinschätzung zu beachtenden Bestimmungen bekannt gegeben sind.

Auch in diesem Jahre ist das gesamte Material bis spätestens 8. Dezember d. Js. an mich einzureichen. Der Einreichungstermin für die Stadt Münsterberg wird auf den 12. Dezember d. Js. festgesetzt.

Die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission in vereinigten Voreinschätzungsbezirken erhalten Ver- säumnisgebühren, welche betragen

a. für am Sitzungsorte wohnende Mitglieder 3 M

b. für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Mitglieder 5 M für den Tag.

Der Satz zu b wird gewährt ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Wohnorte. Guts- und Gemeindebezirke gelten als verschiedene Ortsschaften.

Findet die Sitzung im Gemeindebezirke statt, so erhalten die im Gutsbezirke wohnenden Mitglieder 5 M für den Tag, ebenso umgekehrt.

Die Sitzungen müssen in den Gemeindebezirken stattfinden, welche f. Zt. von mir bezeichnet sind.

Sämtlichen Mitgliedern werden diese Sätze bewilligt ohne Unterschied, ob sie durch die Teilnahme an der Sitzung eine Einbuße an ihrem Einkommen erleiden oder nicht.

Die Formulare zu den Forderungsnachweisen sind den Vorsitzenden bereits übersandt worden.

Gleichzeitig mit dem Voreinschätzungsmaterial sind mir die Forderungsnachweise einzu- senden. Bezüglich der Ausstellung ist meine Verfügung vom 23. Oktober 1906, E. St. 2999, genau zu beachten.

Nach § 80. des Eink.-St.-Ges. geschieht die Veranlagung zu den fängierten Sätzen behufs Heranziehung zu den Gemeinde-Abgaben durch die Voreinschätzungs-Kommission. Hieraus ergibt sich, daß auch die Spalte 37 der Gemeindesteuerliste von der Voreinschätzungs-Kommission auszufüllen ist. Sollte dies nicht geschehen sein, so müßten die Listen zur Bervollständigung zurückgegeben werden.

Den für die Sitzungen zur Voreinschätzung in Aussicht genommenen Termin wollen mir die Vorsitzenden unter Angabe des Sitzungslokals und der Zeit des Beginns alsbald, spätestens aber bis zum 18. November d. Js. anzeigen.

Der Termin ist auf alle Fälle pünktlich innezuhalten, da die Sitzungstage höheren Orts angezeigt werden müssen.

Münsterberg, den 31. Oktober 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Ich bitte, mir sofort die Zahl der Schulkinder mit a) deutscher, b) polnischer, c) anderer Muttersprache nach dem Stande vom 1. November 1911 anzugeben.

Mimptsch, den 6. November 1911.

Paedrich. KreisSchulinspektor.

Ein Fahrrad

ist an der Bahnstrecke bei Bärwalde am 31. 10. 1911 gefunden worden. Der Verlierer soll sich melden bei der

Amtsverwaltung zu Bärwalde.

Urin-Untersuchungen.

zur Erkennung von Krankheiten.

Erleben oder abgehenden Urin sende man per Post an das Spezial-Laboratorium von Ludwig Nässli, München, Frühlingsstraße 18a II.

Jagdeinladungskarten

sind in großer Auswahl
vorrätig in

J. A. Croedel's Buchhandlung.
Münsterberg, Burgstraße 6.

Schreibmaterialien
 in bester Qualität, amtlich geprüfte
Normal-Konzept und
-Kanzleipapiere
 empfiehlt

J. A. Troedel's Buch- und Papierhandlung.

Telephon 70. **Münsterberg.** Burgstraße 6.

Formulare betr.

Anordnungen bei Ausbruch von
Maul- und Klauenseuche

sind vorrätig in

J. A. Troedel's Verlags-Buchdruckerei.

Telephon 70. **Münsterberg.** Burgstraße 6.